

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------------------|--------------|
| Bezirksvertretung 8 (Kalk) | 26.04.2012 |

Beantwortung der mündlichen Anfrage des Bezirksvertreters Schneider (SPD-Fraktion) aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk am 26.01.2012 betreffend Spielhalle am Buchheimer Weg in Köln-Ostheim (TOP 9.3.2)

Text der Anfrage:

Bezirksvertreter Schneider (SPD-Fraktion) nimmt Bezug auf Informationen, nach denen am Buchheimer Weg in Köln-Ostheim eine Spielhalle eröffnet werden soll. Er fragt, welche Möglichkeit die Verwaltung sieht, die Spielhalle an dieser Stelle zu verhindern?

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Anfrage für eine Spielhalle für den genannten Bereich "Auf der Driesch/Ecke Buchheimer Weg" ist aktuell nicht bekannt. Die planungsrechtliche Beurteilung würde auf Grundlage von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - erfolgen, da kein Bebauungsplan vorliegt. Aufgrund der überwiegenden Wohnbebauung ist eine Genehmigungsfähigkeit unwahrscheinlich. Eine abschließende Prüfung ist aber erst möglich, wenn ein konkreter Antrag der Verwaltung vorliegt.

Das Thema Vergnügungsstätten und explizit Spielhallen wird aufgrund der Vielzahl der aktuell auftretenden Anträge von den zuständigen Ämtern (Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Amt für öffentliche Ordnung) in enger Abstimmung bearbeitet.

Grundsätzlich dürfen die Möglichkeiten der planungsrechtlichen Steuerung nicht überbewertet werden. Eine reine Verhinderungsplanung über Bebauungspläne ist planungsrechtlich nicht zulässig. Ein flächendeckender Ausschluss, so wünschenswert er sicher sein mag, ist daher nicht möglich.

Der zum Beispiel von der Bezirksvertretung Mülheim geforderte konsequente Ausschluss von Vergnügungsstätten in den Stadtteil- und Bezirkszentren über Bebauungspläne ist daher in der Praxis sehr schwer umsetzbar. Auch die zurzeit in Kalk laufenden Bebauungsplanverfahren (Kalker Hauptstraße, Rösrather Straße) sind schwierig, da zum Teil bestehende Bebauungspläne überplant werden. Nach aktuellem Kenntnisstand bietet es sich daher an, wie bisher, im Bezirk Kalk anlassbezogen zu prüfen und bei städtebaulichen Fehlentwicklungen gegebenenfalls planungsrechtlich über Bebauungspläne zu steuern.

Aktuell erfolgt im Stadtplanungsamt die Diskussion über das weitere generelle Vorgehen bei Vergnügungsstätten, um eine einheitliche, stadtweite Beurteilung und Steuerung sicherzustellen.